

Allgemeine Geschäftsbedingungen Maris Reisen

Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende Maris Reisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet vorgenommen werden.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten weiteren Reisenden. Der Reisende haftet, wenn für die Verpflichtungen der anderen Reisenden eine entsprechende gesonderte Erklärung abgegeben wurde, für deren Vertragsverpflichtungen wie für seine eigenen.
- 1.3 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung bei Ihnen zustande.
- 1.4 Sofern der Reisende nicht bereits bei Anmeldung in der Buchungsstelle einen Computerausdruck erhält, sendet Maris Reisen dem Reisenden die Bestätigung schnellstmöglich an die Buchungsstelle. Dort steht sie dem Reisenden zur Verfügung.

Information der Buchungsstelle

- 2.1 Buchungsstellen (z.B. Reisevermittler, Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Maris Reisen nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von Maris Reisen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 2.2 Soweit dem Reisenden durch die Buchungsstelle hoteleigene oder ortseigene Prospekte oder sonstige Informationen zur Verfügung gestellt werden, sind die dortigen Angaben ohne Einfluss auf die mit Maris Reisen vereinbarten Reiseleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und durch Maris Reisen bestätigt ist.

Änderungen der Flugzeiten, Preise und Leistungen

- 3.1 Die angegebenen Abflugzeiten sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, sind aber nicht garantiert und können sich nach Abschluss des Reisevertrages aufgrund von nicht vom Veranstalter beeinflussbarer Faktoren ändern. Deshalb behält sich Maris Reisen Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung wie auch kurzfristige Wechsel von Fluggeräten oder -gesellschaften, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4, vor. Über die Änderungen der Abflugzeiten des Hinfluges wird Maris Reisen den Reisenden rechtzeitig informieren.
- 3.2 Der Reisende muss sich den Rückflug 48 Stunden vor Abflug bei der Fluggesellschaft rückbestätigen lassen.
- 3.3 Maris Reisen behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreis im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten (wie z.B. Treibstoffkosten, Versicherungen) oder der Erhöhung von Abgaben (Hafen-, Flughafensicherheitsgebühren, Hafen-, Flughafensteuern etc.) sowie bei Änderungen der Wechselkurse unter folgenden Voraussetzungen zu ändern:
 - (1) Zwischen dem Vertragsschluss (siehe oben Ziffer 1) und dem vereinbarten Reiseternin liegen mehr als 4 Monate und
 - (2) die zur Erhöhung führenden Umstände sind nach Vertragsschluss eingetreten und waren bis Vertragsschluss für Maris Reisen nicht vorhersehbar.
 - (3) Die Preiserhöhung beschränkt sich auf die Weitergabe der erhöhten Kosten und Abgaben. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Maris Reisen von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Maris Reisen von dem Reisenden verlangen.
 - (4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird Maris Reisen den Reisenden unverzüglich, bis spätestens mit Ablauf des 21. Tages vor Reisebeginn, informieren. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung beim Reisenden.
 - (5) Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % des Reisepreises ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Ersatzreise aus dem Programm von Maris Reisen zu verlangen, wenn Maris Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung Maris Reisen gegenüber geltend zu machen.
- 3.4 Änderungen einzelner Reiseleistungen gegenüber dem Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und dem Reisenden zumutbar sind. Dem Reisenden stehen die im vorstehenden Absatz unter Ziffer (5)

genannten Rechte zu. Diese Rechte hat der Reisende ebenfalls unverzüglich nach Bekanntgabe der Änderung geltend zu machen.

Flugbeförderung

4.1 Maris Reisen wird den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren. Steht bei der Anmeldung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so wird Maris Reisen dem Reisenden die Fluggesellschaft(en) nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald Maris Reisen die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) kennt, wird Maris Reisen den Reisenden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird Maris Reisen den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Black List der Luftfahrtunternehmen, denen aktuell der Betrieb in der EU untersagt ist, ist im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm.

4.2 Maris Reisen weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

4.3 Nimmt der Reisende einen gebuchten Beförderungsplatz auf einem Flug nicht in Anspruch, ohne Maris Reisen vorab zu unterrichten, so ist Maris Reisen berechtigt, jede für den Reisenden getätigte oder besorgte Weiterflug- und Rückflugbuchung zu streichen.

4.4 Auf Charter- und Linienflügen beträgt das Freigepäck in der Economy Class im Regelfall 20kg pro Person (auch für Kinder von 2-11 Jahren) zzgl. eines kleinen Handgepäcks. Kleinkinder unter 2 Jahre erhalten eine Freigepäckmenge von im Regelfall 10 kg pro Person. Bei Charterflügen nach Nordamerika ist zudem die Anzahl der Gepäckstücke auf maximal 1 pro Person begrenzt. Abhängig von der befördernden Fluggesellschaft können auch niedrigere Freigepäckmengen gelten, auf Nachfrage des Reisenden erteilt die Fluggesellschaft oder Maris Reisen hierzu Auskunft.

4.5 Zusätzlich kann, ggf. gegen Aufpreis, nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft Sondergepäck (Sportausrüstungen, Musikinstrumente, Rollstühle etc.) und befördert werden. Die Beförderung von Hunden, Katzen und anderen Haustieren unterliegt der Zustimmung des Luftfrachtführers und erfolgt zu gesondert zu vereinbarenden Bedingungen. Die jeweiligen Beförderungspreise und bedingungen sind bei der Fluggesellschaft zu erfragen, die für Organisation und Abwicklung der Beförderung sowie Inkasso des Preises allein verantwortlich ist.

4.6 Der Transport des Sondergepäcks/Tiers vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Reisenden.

4.7 Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich. Bei nicht Erreichen des Fluges durch verspätete Ankunft übernimmt Maris Reisen keine Haftung.

Reisepreis und Bezahlung

5.1 Die Bezahlung des Reisepreises hat per Überweisung an die auf der Reisebestätigung angegebene Kontoverbindung zu erfolgen. Soweit die Zahlung per Kreditkarte erfolgt, fällt ein Transaktionsentgelt in Höhe von 1% des Reisepreises an.

5.2 Mit Aushändigung des Sicherungsscheins sind die Prämien für eventuell abgeschlossene Versicherungen sowie eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall insbesondere in der bindenden Reisebestätigung vereinbart, spätestens jedoch vier Wochen vor Reiseantritt.

5.3 Bei Buchungen ab vier Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlbar.

5.4 Die Reiseunterlagen werden nach vollständigem Zahlungseingang vor Reiseantritt versandt.

5.5 Kommt der Reisende seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht vor Reisebeginn nach, kann Maris Reisen nach erfolgloser Mahnung mit Nachfristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 6 dieser Reisebedingungen verlangen. Dem Reisenden steht das Recht zu, Maris Reisen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5.6 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises hat der Reisende keinen Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen und Erbringung der Reiseleistungen seitens Maris Reisen. Die Reiseunterlagen, die dem Reisenden ein verbrieftes Recht gegenüber den Leistungsträgern auf Durchführung der Reise geben, werden grundsätzlich erst bei vollständiger Bezahlung des Reisepreises ausgehändigt. Soweit die Reiseunterlagen noch nicht vorliegen, ist insbesondere bei kurzfristigen Buchungen (ab vier Wochen vor Reiseantritt) im eigenen Interesse der Einzahlungsbeleg bei Reiseantritt mit sich zu führen. Umbuchungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

5.7 Mit der Buchungsbestätigung ist für Sie eine Insolvenz-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet auch die nach § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgeschriebene Absicherung: Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Versicherung die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden (Versicherten) für die

Rückreise entstehen. Der Sicherungsschein garantiert Ihnen - zusammen mit den Buchungs- und Zahlungsbelegen - die Durchsetzung Ihrer Ansprüche im Versicherungsfall.

Eintritt Ersatzperson, Umbuchung, Rücktritt durch Kunden

6.1 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, die er Maris Reisen zuvor rechtzeitig anzuzeigen hat. Maris Reisen kann diesen Eintritt widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.2 Tritt eine Ersatzperson an die Stelle eines Reisenden, haften Reisender und Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Für diese Mehrkosten kann Maris Reisen pauschalisiert EUR 30,00 je Person verlangen. Dem ursprünglich Reisenden und der Ersatzperson bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Maris Reisen ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschale entstanden ist.

6.3 Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn Änderungen des Vertrages (z.B. Reisettermin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungsart, Abflughäfen, Zustiegsbahnhöfe), so wird Maris Reisen sich bemühen, dem Verlangen des Kunden zu entsprechen. Ein Anspruch auf Umbuchungen besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung durchgeführt, so erhebt Maris Reisen hierfür eine Bearbeitungspauschale von EUR 30,00 pro Reisendem. Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, Maris Reisen im Einzelfall nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschale entstanden ist. Bei Reisen mit Linienflügen sind Umbuchungen des Reisenden nur nach vorhergehendem Rücktritt bei gleichzeitiger Neuanschließung und nach Verfügbarkeit möglich. Für den Rücktritt gelten Ziffern 6.4 bis 6.6 entsprechend.

6.4 Rücktritt: Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise durch eine Erklärung, die schriftlich erfolgen sollte, gegenüber seiner Buchungsstelle oder Maris Reisen zurücktreten. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang der Erklärung bei Maris Reisen oder bei der Buchungsstelle. Maris Reisen hat in diesem Fall einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Bei der Berechnung der Entschädigung werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reisebestandteile von Maris Reisen berücksichtigt. Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, Maris Reisen im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann Maris Reisen für jeden angemeldeten Teilnehmer eine Entschädigung nach Maßgabe folgender Pauschalen verlangen:

6.4.1 Linienflüge, Flugpauschalereisen mit Linienflügen, Schiffsreisen (ohne Nilkreuzfahrten):

- bis 120 Tage vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises
- vom 119. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises
- vom 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 40 % des Reisepreises
- vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 65 % des Reisepreises
- vom 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 85 % des Reisepreises
- vom 3. Tag vor Reiseantritt am Reisetag oder bei Nichtantritt: 90 % des Reisepreises

6.4.2 Für alle anderen, nicht von obiger Pauschale umfassten Reisen:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 25 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
- vom 6. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 70 % des Reisepreises
- vom 3. Tag vor Reiseantritt am Reisetag oder bei Nichtantritt: 90 % des Reisepreises

6.4.3 Sonderveranstaltungen

Kosten für Eintrittskarten (z.B. Musicalbesuch, Oper, Konzerte, Theater, Sonderveranstaltungen), sofern nicht Bestandteil der Grundleistung, werden unabhängig von der Stornopauschale vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Umbuchungen.

6.5 Gruppenreisen

Als Gruppenreisen gelten Reisen ab einer angemeldeten Reiseteilnehmerzahl von 10 Personen. Gruppenreisen unterliegen gesonderten Bedingungen, insbesondere besonderen Regelungen zum Rücktritt und den anfallenden Stornokosten, die dem Reisenden vor der Buchung der Reise mitgeteilt werden.

6.6 Soweit Maris Reisen durch die Leistungsträger, insbesondere Beförderungsunternehmen, höhere Gebühren auferlegt werden, sind Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reise- bzw. Flugpreises fällig. Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig. Bei abweichenden Rücktrittsbedingungen und Stornokostenregelungen der an der Reise beteiligten Leistungsträger gelten deren Rücktritts- und Stornobedingungen, sofern darauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

Umbuchung und Rücktritt durch Maris Reisen

Maris Reisen kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

7.1 bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt, wenn die in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht spätestens bis zu dem dort genannten Zeitpunkt erreicht wird. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

7.2 bei Nichtzahlung des Reisepreises nach Fälligkeit und nach erfolgloser Mahnung unter Nachfristsetzung gemäß Ziffer 5.5 der Reisebedingungen.

7.3 ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Maris Reisen nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Wird aus einem dieser Gründe gekündigt, behält Maris Reisen den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die Maris Reisen aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet. Eventuell entstehende zusätzliche Kosten für die Rückreise trägt der Reisende.

Gewährleistung

8.1 Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Maris Reisen ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Dem Reisenden obliegt es, Maris Reisen hierfür eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Maris Reisen kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.2 Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Maris Reisen innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe, kann der Reisende, im Eigeninteresse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet Maris Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

8.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende nach Reiseende eine entsprechende Minderung des Reisepreises verlangen, sofern der Reisende eine Mängelanzeige gegenüber der örtlichen Reiseleitung nicht schuldhaft unterlassen hat.

8.4 Sofern Maris Reisen einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen.

Obliegenheiten/ Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

9.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise und deliktische Ansprüche, welche mit der vertragsgemäßen Erbringung der Reise zusammenhängen, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise, im Eigeninteresse am besten schriftlich und unter Angabe der Vorgangsnummer, gegenüber Maris Reisen geltend zu machen, es sei denn er ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert.

9.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Maris Reisen die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Beschränkung der Haftung

10.1 Die Haftung von Maris Reisen aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Maris Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegenüber Maris Reisen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet Maris Reisen bei Sachschäden je Reisendem und Reise bis EUR 4.100,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.3 Eine Haftung von Maris Reisen ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von

einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.4 Maris Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden und damit für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von Maris Reisen sind.

10.5 Soweit Maris Reisen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich die Haftung von Maris Reisen je nach dem, welche Bestimmungen Anwendung finden nach dem Luftverkehrsgesetz, EG-Recht, dem Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag oder einer anderen Fassung oder dem Montrealer Übereinkommen. Siehe hierzu auch "Mitteilungen an international reisende Fluggäste über Haftungsbegrenzung" und "Hinweise auf Haftungsbeschränkungen für Gepäck". Im Übrigen finden bei allen angebotenen Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen der befördernden Fluggesellschaft Anwendung.

Pass-, VISA- und Gesundheitsbestimmungen

Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen Ihres Reiselandes auf www.maris-reisen.de. Maris Reisen wird Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Maris Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende Maris Reisen mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Maris Reisen hätte die Verzögerung zu vertreten. Für die Einhaltung der für die Durchführung der Reise wichtigen gesetzlichen Bestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus ihrer Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Fehlinformation durch Maris Reisen bedingt sind.

Datenschutz

Die Maris Reisen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprechend der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Reiseabwicklung im erforderlichen Umfang an Dritte abgegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

Sonstiges

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, sofern rechtlich zulässig, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist oder der Reisende nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Inland nicht bekannt ist.

Veranstalter:

Maris Reisen GmbH & Co. KG,
Osterbekstr. 90a, 22083 Hamburg,
Handelsregister HRA 91936